

## PRODUKTINFORMATIONSBLATT ZUM Versicherungsschutz FÜR AUSLÄNDISCHE SAISONARBEITSKRÄFTE UND ERNTEHELFER

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über den Versicherungsschutz für ausländische Saisonarbeitskräfte und Erntehelfer. Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte den vorliegenden Versicherungsbedingungen, die rechtsverbindlich sind.

Bedarfsgerechter Versicherungsschutz für Saisonarbeitskräfte ist für die Landwirtschaft unverzichtbar. Wichtig sind neben günstigen Prämien ein gutes Leistungsspektrum und eine umfassende Betreuung. Die Landwirtschaftsbetriebe sind besonders auf eine schnelle und zügige Schadenregulierung angewiesen.

Wir haben uns diesen Anforderungen gestellt und bieten umfassenden Versicherungsschutz für Saisonarbeiter, die nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Konkrete Fragen, z. B. nach den Voraussetzungen für das Vorliegen einer Sozialversicherungspflicht, können nicht pauschal beantwortet werden. Der Gesetzgeber hat hierzu in den letzten Jahren vielfache Veränderungen vorgenommen. Deshalb empfehlen wir Ihnen sich zu diesem Thema an Ihre berufsständischen Vertretungen oder die örtlichen Arbeitsagenturen zu wenden.

### Versicherungsschutz bei Sozialversicherungsfreiheit

Die HanseMerkur Reiseversicherung bietet für ausländische Saisonarbeitskräfte eine Krankenversicherung und eine Unfallversicherung zu günstigen Prämien an. Die Prämie beträgt 0,49 EUR für die Krankenversicherung und 0,05 EUR für die Unfallversicherung.

### Leistungen der Krankenversicherung

- ambulante Heilbehandlungskosten im Rahmen der gültigen amtlichen Gebührenordnung (GOÄ)
- ärztlich verordnete Medikamente und Heilmittel
- ärztlich verordnete Massagen, medizinische Packungen und Inhalationen
- ärztlich verordnete Hilfsmittel infolge eines Unfalles
- schmerzstillende Zahnbehandlung
- stationäre Behandlungskosten in einem Mehrbettzimmer (keine privatärztliche Behandlung)
- Transport zur stationären Krankenhausbehandlung
- Überführungs- und Bestattungskosten bis zu 10.000,- EUR

### Nicht versichert sind insbesondere:

- Behandlungen in Deutschland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren und für Behandlungen, von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten
- Behandlungen für auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschl. deren Folgen
- Kur- und Sanatoriumsbehandlungen
- Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren
- Zahnersatz jeglicher Form, Einlagefüllungen, Kronen, kieferorthopädische Leistungen und implantologische Zahnleistungen
- Behandlungen von HIV-Infektionen und deren Folgen

Maßgeblich für den Umfang der Versicherungsleistungen sind die Inhalte der Versicherungsbedingungen VB-KV 2008 (REA)

### Leistungen der Unfallversicherung

- Versicherungssumme im Todesfall 2.500,- EUR
- im Invaliditätsfall 50.000,- EUR
- ab 90 % Invalidität Verdoppelung der Versicherungssumme

Maßgeblich für den Umfang der Versicherungsleistungen sind die Inhalte der Versicherungsbedingungen VB-RS 2008 (REA)

- Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden;
- Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder in eine Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet;
- Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren;
- Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfälle.
- Hat die versicherte Person für Kosten nach Ziffer 1 einzustehen, obwohl sie keinen Unfall erlitten hätte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, ist die HanseMerkur ebenfalls ersatzpflichtig.
- Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen die HanseMerkur nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich die versicherte Person unmittelbar an die HanseMerkur halten.
- Bestehen für die versicherte Person bei der HanseMerkur Versicherungsgruppe mehrere Unfallversicherungen, können mitversicherte Bergungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

#### § 5 Leistungen für Kosten kosmetischer Operationen

- Wird durch ein versichertes Unfallereignis die Körperoberfläche der versicherten Person derart beschädigt oder verformt, dass nach Abschluss der Heilbehandlung das äußere Erscheinungsbild der versicherten Person hierdurch dauerhaft beeinträchtigt ist, und entschlüsselt sich die versicherte Person, sich einer kosmetischen Operation zum Zwecke der Beseitigung dieses Mangels zu unterziehen, so übernimmt die HanseMerkur einmalig die mit der Operation und der klinischen Behandlung im Zusammenhang stehenden Kosten für Arzthonorare, Medikamente, Verbandzeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel sowie die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Nicht zur Körperoberfläche zählen die bei geöffnetem Mund sichtbaren Front- und Schneidezähne.
- Die Operation und die klinische Behandlung der versicherten Person müssen bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Unfall durchgeführt und abgeschlossen sein. Hat die versicherte Person bei Eintritt des Unfalles das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, erfolgt ein Ersatz der Kosten auch dann, wenn die Operation und die klinische Behandlung nicht innerhalb dieser Frist, aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres der versicherten Person durchgeführt werden.
- Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, sofern der Einsatz von beruflichem Pflegepersonal bei der Krankenpflege nicht ärztlich angeordnet wird.

#### § 6 Fälligkeit der Leistungen

- Sobald der HanseMerkur die Unterlagen zugegangen sind, die die versicherte Person zum Nachweis des Unfallherganges und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen hat, ist die HanseMerkur verpflichtet, innerhalb eines Monats (beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten) zu erklären, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennt. Die ärztlichen Gebühren, die der versicherten Person zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, übernimmt die HanseMerkur.
- Erkennt die HanseMerkur den Anspruch an oder haben sich die versicherte Person und die HanseMerkur über Grund und Höhe geeinigt, so

erbringt die HanseMerkur die Leistung innerhalb von zwei Wochen. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalles nicht beansprucht werden.

- Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, so zahlt die HanseMerkur auf Verlangen der versicherten Person angemessene Vorschüsse.
- Die versicherte Person und die HanseMerkur sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalles, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss seitens der HanseMerkur mit Abgabe ihrer Erklärung entsprechend § 6 Ziffer 1, seitens der versicherten Person innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie die HanseMerkur bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5% jährlich zu verzinsen.

#### § 7 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit oder Drogenkonsum beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht sind.
- Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- Unfälle, die mittelbar oder unmittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse oder in Verbindung mit terroristischen Anschlägen verursacht sind; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt jedoch nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet zum Zeitpunkt des Reiseantrittes bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Waffen).
- Unfälle der versicherten Person als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit sie nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Betrieb eines Luftfahrzeuges eintreten.
- Unfälle der versicherten Person bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden Tätigkeit.
- Unfälle der versicherten Person bei der Benutzung von Raumpfahrzeugen; Versicherungsschutz besteht jedoch als Fluggast einer Fluggesellschaft.
- Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrerveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- Unfälle, die der versicherten Person in Ausübung der Berufstätigkeit zustoßen.
- Gesundheitsschädigungen durch Strahlen sowie Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst werden.

11.Gesundheitsschädigungen durch Infektionen; diese sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie durch Insektenstiche oder -bisse oder durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten. Versicherungsschutz besteht jedoch für Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Satz 1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

12.Bauch- oder Unterleibsbrüche; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

13.Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnb Blutungen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne des § 1 Ziffer 2 die überwiegende Ursache ist.

14.Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

15.Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

#### § 8 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen

- Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25% beträgt.
- Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so entfällt jeglicher Leistungsanspruch, wenn dieser Anteil mehr als 50% beträgt.

#### § 9 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt eines Unfalles

(Ergänzung zu den in § 7 des Allgemeinen Teils aufgeführten Allgemeinen Obliegenheiten)

- Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen. Die versicherte Person hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im Übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.
- Die von der HanseMerkur übersandte Unfall-Schadenanzeige ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und von der versicherten Person unterschrieben umgehend an die HanseMerkur zurückzusenden.
- Die versicherte Person hat sich von den von der HanseMerkur beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufalles trägt die HanseMerkur.
- Hat der Unfall den Tod der versicherten Person zur Folge, so ist dies der HanseMerkur von den Erben oder den sonstigen Rechtsnachfolgern der versicherten Person innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall selbst schon angezeigt ist. Der HanseMerkur ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihr beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
- Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus § 7 Ziffer 4 des Allgemeinen Teils.

## Pflichtinformation nach § 1 der VVG-Informationspflichtenverordnung zum Versicherungsschutz für Saisonarbeitskräfte und Erntehelfer der HanseMerkur Reiseversicherung AG Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), sind wir als Versicherer verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen in der vorgegebenen Reihenfolge zu übermitteln.

**Identität des Versicherers (Name, Anschrift):** HanseMerkur Reiseversicherung AG (Rechtsform: Aktiengesellschaft), Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Telefon (0 40) 41 19-10 00, Fax (0 40) 41 19-30 30

**Eintragung im Handelsregister:** Amtsgericht Hamburg, HRB 19768

**Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigte der HanseMerkur Reiseversicherung AG:**

HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, vertreten durch den Vorstand:  
Fritz Horst Melsheimer (Vors.), Holger Ehse, Dr. Andreas Gent, Peter Ludwig, Hans H. Melchior, Eberhard Sautter

**Hauptgeschäftstätigkeit der HanseMerkur Reiseversicherung AG, im Folgenden „HanseMerkur“ genannt:**  
Die HanseMerkur betreibt die Versicherung von Risiken, die sich auf Reisen beziehen.

**Name und Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde:** Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de

**Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen:** Für die in diesem Druckstück aufgeführten Produkte bestehen keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen.

**Wesentliche Merkmale der Leistungen:** Die HanseMerkur betreibt auf Reisen bezogene Schaden- und Unfallversicherungen. Je nach Umfang des gewählten Versicherungsschutzes leistet die HanseMerkur aus der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung, Reiseabbruch-Versicherung (Urlaubsgarantie), Reise-Krankenversicherung, Notfall-Versicherung, Reise-Unfallversicherung, Reisegepäck-Versicherung oder Autoreisenschutzbrief-Versicherung gemäß den Versicherungsbedingungen „VB-RS 2008 (UR)“ und „VB-KV 2008 (UR)“.

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird vom Versicherungsnehmer im Antragsdruckstück bestimmt. Genauere Angaben über Art und Umfang des vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsschutzes sind der Leistungsbeschreibung im Antragsdruckstück und den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Ist die Leistungspflicht der HanseMerkur dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfung des Anspruches durch die HanseMerkur infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert ist.

**Rechtsordnung:** Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

## Hinweis gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Wir informieren Sie hiermit, dass im Vertrags- und Schadenfall die Daten gespeichert und gegebenenfalls an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer

zum gleichen Zweck übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben

unberührt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

